

GOZ aktuell

Analogberechnung

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.

Analogberechnung bedeutet, dass die Behandlungsmaßnahme nicht in der Gebührenordnung für Zahnärzte beschrieben ist und für die Berechnung hilfsweise eine andere Position herangezogen wird. Der Zahnarzt wählt dabei eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung des Gebührenverzeichnisses aus (§ 6 Abs. 1 GOZ).

Welche Position kann gewählt werden?

Grundsätzlich kann jede Leistung der GOZ für die Analogberechnung herangezogen werden. Auf die GOÄ kann der Behandler erst dann ausweichen, wenn sich in der GOZ keine geeignete Position findet (vgl. § 6 Abs. 1 GOZ).

Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Analogiebewertung eigenverantwortlich durchzuführen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit hat er einen Ermessensspielraum. Als Maßstab dienen er selbst und seine persönliche Leistungserbringung. Der Ermessensspielraum gilt dann als überzogen, wenn dem Zahnarzt die Unangemessenheit der Bewertung, sprich Gleichwertigkeitsprüfung, nachgewiesen werden kann.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit muss der Zahnarzt Art, Kosten- und Zeitaufwand der neuen Leistung mit der hilfsweise zur Berechnung ausgesuchten Analogleistung vergleichen, nicht aber den Leistungsinhalt.

Bei der Art der Leistungserbringung sind die besonderen Anforderungen der Behandlung zu berücksichtigen. Zu beachten ist, welches Maß an Geschicklichkeit, Konzentrationsaufwand und Belastung (körperlich, geistig und psychisch) et cetera für die jeweilige Maßnahme erforderlich ist. Ebenso sollten Verantwortung, Haftung und gegebenenfalls der notwendige Fortbildungsaufwand berücksichtigt werden.

Der Zeitaufwand zielt auf die zu vergleichende notwendige Zeit der Leistungserbringung. Da es in der GOZ keine Sollzeiten gibt, ist der individuelle Zeitaufwand subjektiv vom einzelnen Zahnarzt zu bestimmen und zu vergleichen. Auch dabei dient vor allem er selbst als Vergleichsmaßstab.



Foto: Thomas Francois/stock.adobe.com

Der Kostenaufwand bezieht sich auf die verbrauchten, nicht umlagefähigen Materialien, Geräte und Instrumente („gleichwertiger Verschleiß“) beziehungsweise auf zusätzlich notwendige Geräte und Instrumente, gegebenenfalls auf den Einsatz besonders qualifizierten und damit kostenintensiven Personals. Da der Ordnungsgeber seine Kostenkalkulation, die der GOZ 1988 zugrunde liegt, nicht veröffentlicht hat, ist dieses Vergleichskriterium nach subjektiven Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Eine Vollkostendeckungsrechnung sollten Zahnärzte gegebenenfalls von ihrem Steuerberater durchführen lassen.

Die genannten Kriterien müssen nicht alle nebeneinander gleichrangig erfüllt werden, sondern insgesamt zur Gleichwertigkeit führen. Macht zum Beispiel eine Leistung einen niedrigeren Zeitaufwand nötig, stellt jedoch eine höhere Anforderung an den Zahnarzt, kann trotzdem eine Gleichwertigkeit der Leistungen gegeben sein. Je umfangreicher, schwieriger oder zeitaufwendiger der Leistungskomplex im Durchschnitt ist, desto höher muss zwangsläufig die Analogleistung bewertet sein.

Sind Abrechnungsbeschränkungen zu beachten?

Nach Ansicht der Bayerischen Landes Zahnärztekammer gibt es keine Abrechnungseinschränkungen, zum Beispiel je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, wenn die Gebührennummer analog verwendet wird. Allerdings kann eine solche Einschränkung einen Hinweis auf die Einordnung der Leistung geben.

Wenn beispielsweise die Komplexleistung GOZ 9100 (Aufbau des Alveolarfortsatzes), die einmal pro Kieferhälfte oder Frontzahngebiet berechnet werden kann, als Analogposition je Gebiet mehrfach angesetzt wird, muss der Zahnarzt genau erklären können, weshalb er diese Leistung gewählt hat.

>>

| Datum | Region | Nr. | Leistungsbeschreibung/Auslagen | Bgr. | Faktor | Anz. | EUR |
|----------|--------|-------|---|------|--------|------|-----|
| 15.04.19 | 43 | ????a | Beschreibung der in der Gebührenordnung nicht enthaltenen Leistung entsprechend Originalleistungsbeschreibung aus der GOZ | | | | |

Ebenso verhält es sich bei Leistungen, die sich über mehrere Sitzungen erstrecken (Inlays, Kronen etc.), wenn diese Gebührennummern für Maßnahmen verwendet werden, die innerhalb einer Sitzung erbracht werden. Die Anwendung ist selbstverständlich möglich, aber auch hier muss der Behandler seine Wahl erläutern können.

Kann eine Analogleistung gesteigert werden?

Eine analog berechnete Leistung kann mit einem höheren Faktor angesetzt werden, wenn Schwierigkeit, Zeitaufwand oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Zu beachten ist allerdings, dass auch für analog berechnete Leistungen die Bestimmungen von § 5 GOZ gelten.

In § 5 Abs. 2 heißt es: „Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. Der 2,3-fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.“

Wenn bei einer Analogberechnung ein höherer Faktor gewählt werden muss, um der durchgeführten Leistung gerecht zu werden, kann dies ein Indiz dafür sein, dass eine falsche Gebührennummer für die Analogberechnung ausgewählt wurde. Auch hier gilt: Der 2,3-fache Faktor entspricht der durchschnittlichen Leistung.

Wie muss eine Analogleistung berechnet werden?

Um es vorwegzunehmen: Ein Paragraph muss in der Rechnung nicht angegeben werden. In § 10 Abs. 4 GOZ ist beschrieben, wie eine formal korrekte Analogberechnung in der Liquidation aufzuführen ist. Die Leistung muss für den Zahlungspflichtigen verständlich beschrieben sein. Dann folgt der Hinweis „entsprechend“ mit der für die Analogberechnung als gleichwertig erachteten Gebührennummer und dem Leistungstext.

Im Rechnungsformular (Anlage 2 zur Gebührenordnung) ist ersichtlich, dass zusätzlich hinter der gewählten Gebührennummer ein „a“ angegeben werden muss (siehe Tabelle).



Dr. Christian Öttl
Mitglied des Vorstands
Referent Honorierungssysteme der BLZK

Anzeige



der komplettausstatter für Ihre praxis

tischlerei
staudinger
planung_fertigung